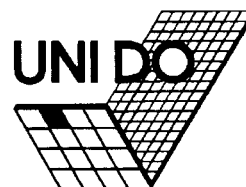


HRZ

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Hecht
20.12.2001
IB

Nr. 15/2001

Dortmund, 20.12.2001

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Ordnung für die Zulassung fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Ausländerzulassungssatzung) der Universität Dortmund	Seite 1 - 6
Änderungsordnung der Fachbereichsordnung für den Fachbereich Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie der Universität Dortmund	Seite 7 - 9
Fachbereichsordnung für den Fachbereich Statistik der Universität Dortmund	Seite 10 - 12
Änderungsordnung der Fachbereichsordnung für die Fakultät Raumplanung	Seite 13 - 15
Ordnung zur Änderung der Schließfachordnung für die Zentralbibliothek der Universitätsbibliothek Dortmund vom 21.3.1984 (AM 1/84 vom 21.3.84), zuletzt geändert am 28.11.1995 (AM 12/95 vom 6.12.95)	Seite 16 - 17

Amtlicher Teil

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 und 69 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW Seite 190) i.V.m. der Vergabeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) vom 31. Mai 2000 (GV.NRW Seite 500), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2001 (GV.NRW Seite 445) und i.V.m. § 3 Abs. 5 der Einschreibungsordnung der Universität Dortmund vom 24. August 2000 (AM 10/2000) hat die Universität Dortmund die nachfolgend veröffentlichte Ordnung für die Zulassung fremdsprachiger, ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber erlassen:

Ordnung für die Zulassung fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Ausländerzulassungssatzung) der Universität Dortmund

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

II. Abschnitt: Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen

§ 2 Zulassungsantrag

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Nachweis der Qualifikation

§ 5 Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)

§ 6 Die Bescheide

§ 7 Die Einschreibung

III. Abschnitt: Die Auswahl in zulassungsbeschränkten Studiengängen

§ 8 Die Teilnahme am Auswahlverfahren

§ 9 Die Auswahl

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Geltungsbereich**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben (fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber) und von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer Einrichtung erworben haben, die einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung gleichgestellt ist, zum Studium in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität Dortmund richtet sich nach Abschnitt II. dieser Ordnung, den diesem Abschnitt zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen und der Einschreibungsordnung der Universität Dortmund.
- (2) Soweit die Prüfungsordnung für den gewählten Studiengang besondere Zugangs- oder Zulassungsregelungen enthält, gelten diese für fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend.
- (3) Die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht gem. § 1 VergabeVO NRW deutschen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gleichgestellt sind, in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen (NC-Studiengänge) an der Universität Dortmund richtet sich nach Abschnitt III. dieser Ordnung und den Bestimmungen der VergabeVO NRW.

II. Abschnitt: Zulassung in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen**§ 2 Der Zulassungsantrag**

- (1) Die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 1 Abs. 1 und 2 setzt einen rechtzeitig gestellten form- und fristgerechten Antrag und die Vorlage der in dem Antragsvordruck verlangten Nachweise voraus.
- (2) Vorzulegen sind:
 - a) Der vollständig ausgefüllte Antragsvordruck,
 - b) amtlich beglaubigte Kopien der Zeugnisse, mit denen die Qualifikation nach § 4 nachgewiesen wird (Reifezeugnisse, Schulabgangszeugnisse, Nachweise über bestandene Hochschulaufnahmeprüfungen),
 - c) amtlich beglaubigte Kopien aller erworbenen Hochschulzeugnisse einschließlich der dazugehörigen Fächer- und Notenübersicht,
 - d) Nachweise über abgelegte Hochschul- und Staatsprüfungen,
 - e) der Nachweis über die bestandene Feststellungsprüfung,
 - f) die Nachweise gem. § 3 Abs. 1 b),
 - g) amtlich beglaubigte Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache und
 - h) amtlich beglaubigte Übersetzungen aller fremdsprachigen Unterlagen in die deutsche Sprache.

- (3) Der formgerechte Antrag auf Zulassung muss bei der Universität Dortmund zu den nachfolgend genannten Terminen eingegangen sein:
Für das Wintersemester: bis zum 15. Juli,
für das Sommersemester: bis zum 15. Januar.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden eingeschrieben, wenn sie
- a) die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationen nachweisen,
 - b) die gemäß § 2 Abs. 2 der Einschreibungsordnung der Universität Dortmund erforderlichen Nachweise erbringen und
 - c) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 5 Abs. 6 nachweisen.
- (2) Der Nachweis nach Abs. 1 c) ist nicht erforderlich für fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Studium Bestandteil eines internationalen Austauschprogramms oder eines mit der Universität Dortmund vereinbarten besonderen Ausbildungsprogramms ist oder die nachweisen, dass sie ein Studium an einer deutschen Hochschule als Bestandteil eines im Herkunftsland betriebenen Studiums ableisten müssen (Programmstudierende). Für englischsprachige Studienangebote kann statt des Nachweises nach Abs. 1 c) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache verlangt werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung des Studienganges.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung durchführen wollen.

§ 4 Nachweis der Qualifikation

- (1) Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber können nur zugelassen werden, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Qualifikation gem. § 66 Abs. 1 HG erbringen.
- (2) Die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise erfolgt auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.
- (3) Soweit ausländische Bildungsnachweise nur in Verbindung mit einem Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Feststellungsprüfung) zur Aufnahme eines Fachstudiums berechtigen, ist dieses Zeugnis gemeinsam mit dem Zulassungsantrag vorzulegen (§ 2 Abs. 2 e).

§ 5 Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang

- (1) Wer nicht über die für eine Zulassung zum Fachstudium erforderlichen ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, kann sich mit der Bewerbung um einen Studienplatz gleichzeitig um die Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs „Deutsch als Fremdsprache“ zur Vorbereitung auf die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang – DSH“ bewerben.

- (2) Die Auswahl für die studienvorbereitenden Sprachkurse erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Plätze auf der Basis bereits vorhandener guter Grundkenntnisse, vergleichbar dem Niveau des „Zertifikats Deutsch als Fremdsprache“ oder des „TestDaF3“. Die Förderung der internationalen Beziehungen der Universität und eine breite Repräsentanz der Herkunftsländer und Fachrichtungen werden bei der Auswahl berücksichtigt. Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht über die Grundkenntnisse der deutschen Sprache nach Satz 1 verfügen, können nur dann nach Abs. 3 eingeschrieben werden, wenn sie die Zulassung zu einem Anfängersprachkurs nachweisen, die von einer durch die Universität anerkannten Partnereinrichtung ausgestellt worden ist und wenn die Partnereinrichtung jeweils die notwendigen Belege über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) für den angestrebten Studiengang vorlegt. Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Wer zu einem studienvorbereitenden Sprachkurs zugelassen worden ist, erhält gemäß § 3 Abs. 3 der Einschreibungsordnung der Universität Dortmund befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung die Rechtsstellung einer/eines Studierenden verliehen. Sprachkursteilnehmerinnen und –teilnehmer nach Abs. 2 Satz 1 werden für höchstens zwei Semester zur Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse nach Abs. 6 eingeschrieben. Sprachkursteilnehmerinnen und –teilnehmer nach Abs. 2 Satz 3 werden bis zum Abschluss des Grundkurses für höchstens zwei Semester und für höchstens zwei weitere Semester bis zur Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse nach Abs. 6 eingeschrieben.
- (4) Die Universität Dortmund erhebt zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Durchführung der Sprachkurse folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Heimat- und Semesteranschrift sowie die Zugehörigkeit zum Sprachkurs, ggf. den Abschluss eines Studienkollegs. § 1 Abs. 6 der Einschreibungsordnung der Universität Dortmund findet Anwendung.
- (5) Mit dem Bestehen der Prüfung nach Abs. 1 wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.
- (6) Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache wird durch eine bestandene Sprachprüfung erbracht, soweit dies die Ordnung für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang - DSH“ der Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung vorsieht.

§ 6 Die Bescheide

- (1) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.
- (2) Der Zulassungsbescheid gilt nur für den darin bezeichneten Studiengang bzw. Studienabschnitt. Er ist nicht übertragbar. Er ist unwirksam, wenn die im Zulassungsbescheid genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind; er wird ungültig, wenn die darin genannten Fristen und Termine nicht eingehalten werden.
- (3) Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Die Einschreibung

- (1) Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber i. S. des § 3 Abs. 1 können die Einschreibung unter Vorlage des Zulassungsbescheides (§ 6) innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist beantragen.
- (2) Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 3 Abs. 2 können die Einschreibung innerhalb der jeweils geltenden Einschreibungsfrist beantragen. Für den Antrag gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Im Übrigen gilt die Einschreibungsordnung der Universität Dortmund.

III. Abschnitt: Auswahl in zulassungsbeschränkten Studiengängen

§ 8 Teilnahme am Auswahlverfahren

Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 1 Abs. 3 nehmen am Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen teil, wenn sie einen form- und fristgerechten Zulassungsantrag gestellt und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das Vorhandensein ausreichender deutscher Sprachkenntnisse, vorgelegt haben. Form und Frist des Antrags und die vorzulegenden Nachweise richten sich nach § 2.

§ 9 Auswahl

- (1) Die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nach § 1 Abs. 3 erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der VergabeVO NRW in der jeweils geltenden Fassung. Ergänzend hierzu gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Die Vergabe der nach Zulassung der vorab nach Abs. 7 zu berücksichtigenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber noch zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt nach dem Grad der Qualifikation unter Berücksichtigung der Herkunftsländer der Studienbewerberinnen und Studienbewerber. Die Studienplätze werden je zur Hälfte
 1. in einer Quote vergeben, bei der für die Auswahl neben dem Grad der Qualifikation eine möglichst breite Berücksichtigung der jeweiligen Herkunftsländer tritt (Länderquote) und
 2. nach dem Grad der Qualifikation, unabhängig vom Herkunftsland (Bestenquote).
- (3) Für jeden Studiengang wird zunächst eine Rangfolge nach der Gesamt- oder Durchschnittsnote der Zeugnisse gebildet, mit denen die Qualifikation gem. § 3 Abs. 1 a) nachgewiesen wird. Die Berechnung der maßgeblichen Durchschnitts- oder Gesamtnoten erfolgt nach Maßgabe der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Festsetzung der Gesamtnote für ausländische Hochschulzugangsberechtigungen. Danach werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note 1,0 und der untersten Bestehensnote 4,0 umgerechnet. Zeugnisse, die keine Noten ausweisen, werden mit einer Note von 4,0 berücksichtigt.
- (4) Die Rangplätze innerhalb der Länderquote werden wie folgt vergeben: Für jedes Herkunftsland der Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird eine Rangliste nach Abs. 3 gebildet. Soweit es die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze zulässt, entfällt auf jedes Herkunftsland zunächst ein Studienplatz. Die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Herkunftsländer

- richtet sich nach der Rangliste nach Abs. 3 (Durchschnitts- oder Gesamtnote). Stehen in der Länderquote mehr Studienplätze zur Verfügung als nach Satz 2 Herkunftsländer zu berücksichtigen sind, findet Satz 3 ebenfalls Anwendung.
- (5) Die Rangplätze innerhalb der Quote nach dem Grad der Qualifikation werden aufgrund der Rangliste nach Abs. 3 Satz 1 festgesetzt, wobei die nach Abs. 4 innerhalb der Länderquote zuzulassenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber außer Acht bleiben.
- (6) Wer bereits einen berufsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule erlangt hat, der einem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig ist, wird in zulassungsbeschränkten Studiengängen nachrangig nach anderen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zugelassen.
- (7) Wer ein Studium als Bestandteil eines mit der Universität Dortmund vereinbarten besonderen Ausbildungsprogramms aufnehmen will, kann vorab zugelassen werden, ohne dass die Auswahlbestimmungen der vorstehenden Absätze Anwendung finden.
- (8) Für die Bescheide gilt § 6 entsprechend.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Dortmund über die Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom 1. April 1986 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 18. Oktober 2001.

Dortmund, den 12.12.2001

Der Rektor
Der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Dr. h.c. Albert Klein

Amtlicher Teil

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW Seite 190) und §§ 7, 14 und 17 der Grundordnung der Universität Dortmund vom 19. September 2001 (AM 9/2001) hat die Universität Dortmund eine Fachbereichsordnung für den Fachbereich Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie der Universität Dortmund erlassen, die nachfolgend amtlich bekannt gemacht wird.

Änderungsordnung der Fachbereichsordnung für den Fachbereich Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie der Universität Dortmund

Inhaltsübersicht

- § 1 Die Dekanin/der Dekan, die Prodekanin/der Prodekan
- § 2 Der Fachbereichsrat
- § 3 Anwendung der Fachbereichsrahmen-, der Wahl- und der Senatsgeschäftsordnung
- § 4 Änderung der Fachbereichsordnung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Die Dekanin/der Dekan, die Prodekanin/der Prodekan

- (1) Der Fachbereich Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie der Universität Dortmund (im weiteren Fachbereich) wird von einer Dekanin/einem Dekan geleitet und innerhalb der Universität Dortmund vertreten.
- (2) Der Dekanin/dem Dekan können neben ihren/seinen gesetzlichen Aufgaben nach § 27 Abs. 1 HG weitere Aufgaben durch Beschluss des Fachbereichsrats übertragen werden. Sie/er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrats, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrats ist sie/er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie/er gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.
- (3) Die Dekanin/der Dekan wird von einer Prodekanin/einem Prodekan vertreten.
- (4) Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan werden aus der Mitte der dem Fachbereichsrat zum Zeitpunkt der Wahl angehörenden Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der stimmberechtigten

Mitglieder des Fachbereichsrats für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet die Dekanin/der Dekan oder die Prodekanin/der Prodekan aus ihrem/seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

§ 2 Der Fachbereichsrat

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind:
1. Sechs Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 2. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 4. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- Sollten dem Fachbereich mehr als 15 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören, setzt sich der Fachbereichsrat im Verhältnis 8:3:1:3 zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates nach Nrn. 1. – 3. beträgt zwei, die Amtszeit der Mitglieder nach Nr. 4 ein Jahr.
- (2) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan. Die nichtstimmberichtigten Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.
- (3) Bei den Beratungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, teilnahmeberechtigt und deshalb zu den Beratungen des Fachbereichsrats über diese Angelegenheiten zur beratenden Teilnahme einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 3 Anwendung der Fachbereichsrahmen-, der Wahl- und der Senatsgeschäftsordnung

Im Übrigen gelten für den Fachbereich neben den gesetzlichen Bestimmungen des HG, die Grundordnung, die Fachbereichsrahmenordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien und zu den Organen der Fachbereiche und Fakultäten der Universität Dortmund in der jeweils maßgeblichen Fassung. Die Geschäftsordnung des Senats der Universität Dortmund in der jeweils maßgeblichen Fassung findet entsprechende Anwendung

§ 4 Änderung der Fachbereichsordnung

Änderungen dieser Fachbereichsordnung beschließt der Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund (AM) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie der Universität Dortmund vom 28. November 2001.

Dortmund, den 12.12.2001

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Dr. h.c. Albert Klein

Amtlicher Teil

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S.190) und §§ 7 Abs. 2, 14 und § 17 Satz 2 der Grundordnung der Universität Dortmund vom 19. September 2001 (AM 9/2001) hat die Universität Dortmund eine Fachbereichsordnung für den Fachbereich Statistik der Universität Dortmund erlassen, die nachfolgend amtlich bekannt gemacht wird.

Fachbereichsordnung für den Fachbereich Statistik der Universität Dortmund

Inhaltsübersicht

- § 1 Die Dekanin/der Dekan, die Prodekanin/der Prodekan
- § 2 Der Fachbereichsrat
- § 3 Anwendung der Fachbereichsrahmen-, der Wahlordnung und Senatsgeschäftsordnung
- § 4 Änderung der Fachbereichsordnung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Die Dekanin/der Dekan, die Prodekanin/der Prodekan

- (1) Der Fachbereich Statistik der Universität Dortmund (im Weiteren: Fachbereich) wird von einer Dekanin/einem Dekan geleitet (§ 7 Abs. 2 Grundordnung) und innerhalb der Universität Dortmund vertreten.
- (2) Der Dekanin/dem Dekan können neben ihren/seinen gesetzlichen Aufgaben nach § 27 Abs. 1 HG weitere Aufgaben durch Beschluss des Fachbereichsrats übertragen werden. Sie/er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrats, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrats ist sie/er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie/er gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.
- (3) Die Dekanin/der Dekan wird von einer Prodekanin/einem Prodekan vertreten.
- (4) Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan werden aus der Mitte der dem Fachbereichsrat zum Zeitpunkt der Wahl angehörenden Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet die Dekanin/der Dekan oder die Prodekanin/der Prodekan aus ihrem/seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

§ 2 Der Fachbereichsrat

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind:
1. Sechs Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 2. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 4. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- Sollten dem Fachbereich mehr als 15 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören, setzt sich der Fachbereichsrat im Verhältnis 8/3/1/3 zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrats nach Nummern 1 bis 3 beträgt zwei, die Amtszeit der Mitglieder nach Nummer 4 ein Jahr.
- (2) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan. Die nichtstimmberechtigten Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.
- (3) Bei den Beratungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, teilnahmeberechtigt und deshalb zu den Beratungen des Fachbereichsrats über diese Angelegenheiten zur beratenden Teilnahme einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 3 Anwendung der Fachbereichsrahmen-, der Wahl- und der Senatsgeschäftsordnung

Im Übrigen gelten für den Fachbereich neben den gesetzlichen Bestimmungen des HG, die Grundordnung, die Fachbereichsrahmenordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien und zu den Organen der Fachbereiche und Fakultäten der Universität Dortmund in der jeweils maßgeblichen Fassung. Die Geschäftsordnung des Senats der Universität Dortmund in der jeweils maßgeblichen Fassung findet entsprechende Anwendung.

§ 4 Änderung der Fachbereichsordnung

Änderungen dieser Fachbereichsordnung beschließt der Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund (AM) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Abteilungsversammlung Statistik vom 24. April 1974 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Statistik vom 31. Oktober 2001.

Dortmund, den 21. November 2001

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Dr. h.c. Albert Klein

Amtlicher Teil

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) und §§ 7 Abs. 2 und 14 der Grundordnung der Universität Dortmund vom 19. September 2001 (AM 9/2001) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Änderungsordnung der Fachbereichsordnung für die Fakultät Raumplanung**Artikel I**

Die Fachbereichsordnung für die Fakultät Raumplanung vom 3. Januar 1994 (AM 1/94 vom 10. Januar 1994) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Fakultät wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet (§ 7 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Dortmund vom 19. 9. 2001). Die Dekanin oder der Dekan werden durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie innerhalb der Universität. Sie oder er erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 6 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; sie oder er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Sie oder er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen. Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich das Rektorat. Sie oder er erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Sie oder er bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrates ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Dekanin oder dem Dekan können durch die Grundordnung oder durch Beschluss des Fakultätsrates weitere Aufgaben übertragen werden (§ 27 Abs. 1 HG).
- (3) Die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät erfolgt durch die

Dekanin oder den Dekan und orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages (§ 3 Abs. 3 HG) zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung werden von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt. Die Verteilung der Stellen und Mittel wird der Kanzlerin oder dem Kanzler mitgeteilt (§ 102 Abs. 2 HG).

- (4) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums (§ 27 Abs. 3 HG).
- (5) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden für eine Amtszeit von vier Jahren aus den dem Fakultätsrat angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet die Dekanin oder der Dekan bzw. die Prodekanin oder der Prodekan aus ihrem/seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

2. § 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind:
 1. Acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 2. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 4. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan. Die nichtstimmberechtigten Mitglieder haben Antrags- und Rederecht. Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fakultätsrates und leitet dessen Sitzungen.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 bis 3 beträgt 2 Jahre, die der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 4 ein Jahr.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Raumplanung der Universität Dortmund vom 24. Oktober 2001.

Dortmund, den 7. Dezember 2001

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Dr. h.c. Albert Klein

Amtlicher Teil**Ordnung zur Änderung der Schließfachordnung für die Zentralbibliothek der Universitätsbibliothek Dortmund vom 21.3.1984 (AM 1/84 vom 21.3.84), zuletzt geändert am 28.11.1995 (AM 12/95 vom 6.12.95)****I.**

Wegen der Währungsumstellung von DM auf EURO zum 1. Januar 2002 wird die Schließfachordnung für die Zentralbibliothek der Universitätsbibliothek Dortmund, die aufgrund von § 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung der Zentralbibliothek der Universität Dortmund vom 21.3.84 (AM 1/84 vom 30.3.1984), zuletzt geändert am 4.6.1997 (AM 15/97 vom 23.6.1997) erlassen wurde, von Amts wegen angepasst und nachstehend amtlich bekannt gemacht:

II.

**Schließfachordnung
für die Zentralbibliothek der Universitätsbibliothek Dortmund
gemäß § 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung
für die Zentralbibliothek der Universitätsbibliothek Dortmund**

1. Die Universitätsbibliothek Dortmund stellt den Benutzern der Bibliothek zur Aufbewahrung von Garderobe und Taschen während des Aufenthalts in der Bibliothek Schließfächer zur Verfügung.
2. Die Schlösser sind nur nach Einwurf von 2,-- € zu schließen. Beim Öffnen der Schließfächer wird das Pfandgeld von 2,-- € automatisch zurückerstattet.
3. Die Benutzung der Schließfächer ist nur während der Öffnungszeiten der Bibliothek statthaft. Schließfächer, die nach Ende der Öffnungszeit verschlossen vorgefunden werden, werden vom Personal der Bibliothek geöffnet. Das Pfandgeld von 2,-- € wird zugunsten des Landeshaushalts eingezogen, ein eventueller Inhalt des Schließfaches entnommen und in der Bibliothek aufbewahrt.
4. Bei Störungen des Schließvorganges oder bei Verlust eines Schlüssels ist das Auskunftspersonal zu benachrichtigen.
5. Die Universität Dortmund haftet bei Verlust der in die Schließfächer eingeschlossenen Gegenstände nur in Höhe der Wertgrenzen für übliche Garderobe und Taschen. Für den Inhalt von Taschen oder andere eingeschlossene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Universität Dortmund vom 24.9.1981, 8.3.1984 und 21.9.1995.

Dortmund, den 11. Dezember 2001

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Dr. h.c. Albert Klein